

RS OGH 1996/8/22 1Ob2114/96f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1996

Norm

ABGB §163 H8

UeKindG ArtV Z5

Rechtssatz

Besteht eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit von 99,99996 %, dann kann schon deshalb, weil die DNA-Methode in der Wissenschaft umstritten ist, auch nur hohe Vaterschaftswahrscheinlichkeitswerte vermittelt und mit ihr ein 100 %iger positiver Vaterschaftsbeweis auch nicht möglich ist, in der Unterlassung dieses Beweises keine Überschreitung des von den Vorinstanzen wahrzunehmenden Ermessens bei der Beweisaufnahme erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2114/96f

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2114/96f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105639

Dokumentnummer

JJR_19960822_OGH0002_0010OB02114_96F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at